Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 245. **Sonnabend** den 15. Mai 1897. **91. Jahrgang.**

Das Wiederaufleben der Justiznovelle.

Nachdruck verboten.

Von juristischer Seite wird uns geschrieben:

Innerhalb verschiedener Parteien des Reichstages bemüht man sich, noch in dieser Session die Justiznovelle, deren Berathung bekanntlich in der dritten Lesung abgebrochen wurde, wieder zur Verhandlung zu bringen und mit der Regierung ein Compromiß über streitige Puncte abzuschließen. Wenn die Novelle im December vorigen Jahres scheiterte, so trug zumeist die Haltung der Reichstagsmehrheit, die sich geradezu ein Vergnügen daraus machte, die Wünsche der Regierung nicht zu berücksichtigen, Schuld daran. Ob die Regierung jetzt bereit sein wird, die Verhandlungen wieder aufzunehmen, steht dahin.

Den Hauptstreitpunct bildete bekanntlich die Zahl der Richter, die zur Besetzung einer Strafkammer erforderlich sein soll. Die Regierung wollte diese Zahl von fünf Richtern auf drei Richter herabsetzen. Leider beging sie den Fehler, die fiscalischen Gründe für diese Maßregel zu sehr hervorzuheben, und bot damit den Gegnern eine breite und bequeme Angriffsfläche. So kam es, daß eine Mehrheit des Reichstages daran festhielt, daß die Strafkammern nach wie vor mit fünf Richtern zu besetzen seien. Inzwischen aber hat sich, um die Einführung der Berufung und die Entschädigung unschuldig Verurtheilter zu ermöglichen, der Gedanke an ein Compromiß mit der Regierung Bahn gebrochen. Es werden verschiedene Vorschläge gemacht. Nach dem einen soll als Compensation für die Besetzung mit nur drei Richtern die Einstimmigkeit der drei Richter bei der Verurtheilung nothwendig sein; nach dem anderen Vorschlage soll bei schwereren Delicten eine Strafkammer mit fünf Richtern, bei leichteren Delicten mit drei Richtern besetzt sein.

Der Vorschlag, daß die Einstimmigkeit der Richter zur Verurtheilung nothwendig sein solle, erscheint unannehmbar. Wer im Justizdienste thätig gewesen ist, weiß, daß es nicht an Richtern mangelt, die in Strafsachen nicht nur gewissenhaft — denn das soll natürlich jeder Richter sein —, sondern geradezu ängstlich sind und die, wenn auch nur eine Zeugenaussage den belastenden Aussagen gegenüber steht, zur Freisprechung geneigt sind. Nun würde ja allerdings nach der Einführung der Berufung der Staatsanwaltschaft durch Einlegung der Berufung die Erzielung einer Abänderung des Urtheils möglich sein. Es würde aber dadurch die Thätigkeit der Berufungskammern allzu sehr und allzu oft in Anspruch genommen werden. Das Erforderniß der Einstimmigkeit hat aber noch ein anderes schwerwiegendes Bedenken gegen sich. Ist, wie bei allen sonstigen juristischen Urtheilen und bisher auch bei Strafurtheilen, die Einstimmigkeit nicht erforderlich, so weiß, da die Berathung geheim ist, das Publicum nicht, welche Richter im einzelnen Falle für oder gegen die Verurtheilung gestimmt haben. Es werden also bei abändernden Erkenntnissen höherer Instanzen die einzelnen Richter nicht compromittirt. Man nehme nun aber ein mittleres oder kleineres Landgericht, bei dem die Besetzung der Strafkammern in der betreffenden Stadt genau bekannt ist. Kämen nun dort öfter abändernde Erkenntnisse gegen die Urtheile des erstinstanzlichen Collegiums vor, so würde der Respect des Publicums vor jedem dieser Richter beträchtlich sinken, da man ja bei der Nothwendigkeit der Einstimmigkeit wissen würde, daß er ein unrichtiges Urtheil abgegeben hat.

Was nun den Vorschlag anlangt, die Strafkammer je nach der Schwere des Delicts mit 5 oder 3 Richtern zu besetzen, so ergeben sich auch dagegen erhebliche Schwierigkeiten. Zunächst einmal wäre diese Trennung eine rein mechanische, da keineswegs ein schwereres Delict auch schwieriger zu beurtheilen ist. Man könnte fast sagen, daß das Gegentheil der Fall sei. Denn ein erheblicher Theil der mit schweren Strafen belegten Vergehen wird von Gewohnheitsverbrechern verübt, die oft genug, wenn sie abgefaßt sind, das Verbrechen ohne Weiteres einräumen, so daß also hier die Entscheidung sehr leicht ist. Zweitens aber würde die Zusammensetzung der Landgerichte in Bezug auf die Strafjustiz doch gar zu buntscheckig werden. Man würde benöthigen: Untersuchungsrichter, Beschlußkammer, größere und kleinere Strafkammer für erstinstanzliche Sachen, größere und kleinere Strafkammer für Berufungssachen, Kammer für Schwurgerichtssachen. Bei kleineren Landgerichten würde diese Zusammenstellung ziemliche Schwierigkeiten bereiten.

Es ist kaum anzunehmen, daß die Regierung mit einem dieser Vorschläge sich einverstanden erklären wird. Sie wird voraussichtlich daran festhalten, die Besetzung der Strafkammern mit drei Richtern zu verlangen, ohne daß zu einer Verurtheilung die Einstimmigkeit der Richter erforderlich ist. Sache eines jeden Abgeordneten ist es, sich darüber klar zu werden, ob für den Angeklagten der Vortheil, daß ihm die Berufung zusteht, den Nachtheil, daß er statt von fünf nur von drei Richtern abgeurtheilt wird, überwiegt. Wir sind der Ueberzeugung, daß der Nachtheil, den der Angeklagte durch die Aburtheilung durch nur drei Richter erfährt, sehr gering wiegt im Verhältniß zu der Möglichkeit der Berufung, vorausgesetzt, daß das Berufungsverfahren ein vollkommen mündliches Verfahren, also wesentlich anders eingerichtet ist, als nach den Regierungsvorschlägen der Justiznovelle. Uns erscheint demnach als die gegebene Basis für ein Compromiß, daß der Reichstag bedingungslos die Besetzung der Strafkammern mit drei Richtern, die Regierung bedingungslos die vollständige Mündlichkeit des Berufungsverfahrens zugesteht. Geschieht dies, so wird ein wesentlicher Fortschritt gegenüber dem bisherigen Verfahren gemacht sein.

Deutsches Reich.

* **Berlin**, 13. Mai. In den Kreisen der preußischen Landtagsabgeordneten wird das Auftreten des Ministers des Innern Frhrn. v. d. Recke in der Dienstagssitzung noch immer lebhaft besprochen. Man findet, daß er dem Stadtdirector Tramm von Hannover, dem er vor einigen Wochen im Abgeordnetenhause auf Grund falscher Unterrichtung schweres Unrecht zugefügt hat, in einer wärmeren Form hätte Genugthuung leisten müssen; vor Allem aber betont man, daß Angesichts der unzweideutigen Rechtsverletzung, die sich pommersche Verwaltungsbehörden in unerwünschter Zahl haben zu Schulden kommen lassen, eine schärfere Zurechtweisung am Platze gewesen wäre als die Entschuldigung, daß „die Auffassung über die Auslegung des Vereinsrechts in dem betreffenden Landestheile nicht überall eine ganz gekläre ist". Der Gesetzgeber verlangt von jedem Laien, daß er alle Strafgesetze kennen soll, und er läßt keine Unkenntniß des Gesetzes als strafbefreiend zu. Die Landräthe aber mit nicht genügender Kenntniß derjenigen Gesetze zu entschuldigen, deren Handhabung ihnen berufsmäßig anvertraut ist, das hätte man am allerwenigsten aus dem Munde des vorgesetzten Ministers erwartet, schon weil dadurch den betroffenen Behörden ein Armuthszeugniß ausgestellt wird, das jedenfalls für sie nicht schmeichelhaft ist. Im Uebrigen wollen wir nicht unterlassen, bei dieser Gelegenheit zu bemerken, daß die Annahme irrthümlich ist, daß der in Frage stehende Landrath des Stolper Kreises, Geh. Regierungsrath v. Puttkamer, ein Sohn des früheren Ministers des Innern und jetzigen Oberpräsidenten von Pommern sei. Wir hören vielmehr, daß er der älteste Bruder des Oberpräsidenten ist, nicht die Verwaltungslaufbahn verfolgt hatte, sondern Gutsbesitzer ist und Kreisdeputirter war, als im Jahre 1885 der damalige Landrath des Stolper Kreises, Frhr. v. Richthofen, als Nachfolger des Herrn v. Madai, zum Polizeipräsidenten von Berlin ernannt wurde. Damals, Anfangs 1886, wurde Herr v. Puttkamer auf Vorschlag seines jüngeren Bruders, des Ministers, zum Landrathe des Stolper Kreises ernannt, und man dürfte wohl annehmen, daß er in dieser über zehnjährigen Thätigkeit sich eine Kenntniß des politischen Vereins- und Versammlungsrechts erworben haben konnte. (Köln. Ztg.)

* **Berlin**, 14. Mai. Die vom „Revaler Beobachter" gebrachte Nachricht, die deutsche Reichsregierung habe den Beschluß gefaßt, „daß die Abiturienten-Zeugnisse der bedeutendsten russischen Gymnasien deutschen Reichsangehörigen ohne Weiteres das Recht zum einjährig-freiwilligen Militairdienst in Deutschland verleihen", ist, wie jetzt der „Tägl. Rdsch." von zuständiger Seite näher erläutert wird, nur im Allgemeinen richtig. Die Verfügung erfolgte auf Grund des § 90 Absatz 7 der deutschen Wehrordnung, der wie folgt lautet:

„Der Reichskanzler ist ermächtigt, ausnahmsweise einzelnen für das akademische Studium befähigenden Reifezeugnissen ausländischer höherer Lehranstalten die Bedeutung eines gültigen Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst beizulegen."

Es ist ferner die Bestimmung getroffen worden, daß die Anträge auf Anerkennung der Reifezeugnisse an den Civilvorsitzenden der zuständigen Ersatzcommission zu richten sind. Wie man sieht, ist die Anerkennung keine allgemeine und erfolgt nicht „ohne Weiteres", wie das Revaler Blatt meinte, sondern nur von Fall zu Fall, was gegen die bisherige Praxis, sie nur in Ausnahmefällen zu gewähren, allerdings eine bedeutende Erleichterung ist. Das officielle Verzeichniß der in Betracht kommenden russischen Lehranstalten lautet:

Gymnasium in Arensburg — Gymnasium in Dorpat — Kollmann'sches Privatgymnasium in Dorpat — Gymnasium in Grodno — Lehranstalt Nya Svenska Läroverket in Helsingfors — Gymnasium in Mitau — Gymnasialclasse der Petri-Paulischule in Moskau — Nikolai-Gymnasium in Libau — Richelieu-Gymnasium in Odessa — Reformirte Kirchenschule in Petersburg — Gymnasium der St. Annenschule in Petersburg — Deutsche Hauptschule St. Petri in Petersburg — St. Katharinen-Kirchenschule in Petersburg — May'sches Gymnasium in Petersburg — Gymnasium in Pskow — 8. Gymnasium in Petersburg — Nikolai-Gymnasium in Reval — Stadtgymnasium in Riga — Gouvernements-Gymnasium in Riga — Gymnasium in Saratow — Gymnasium in Tiflis — Progymnasium in Warschau — 4., 5. und 6. Gymnasium in Warschau — 2. Gymnasium in Wilna.

Das Verzeichniß ist wahrscheinlich auf Grund veralteter Daten zusammengestellt, denn es enthält auch das bereits vor Jahren geschlossene Landesgymnasium in Fellin und das in eine Privatlehranstalt umgewandelte Gymnasium zu Goldingen. Aehnliche Verfügungen, wie für die hier angegebenen russischen Gymnasien hat die deutsche Regierung auch für einzelne Schweizer Lehranstalten erlassen.

* **Berlin**, 14. Mai. Für die Weltausstellung in Brüssel hat das Reichsversicherungsamt in Berlin einen „Leitfaden zur Arbeiter-Versicherung des deutschen Reiches" in deutscher und französischer Ausgabe zusammenstellen lassen, dessen Ausarbeitung im Einzelnen dem Geh. Regierungsrath Dr. Zacher, ständigem Mitglied des Reichsversicherungsamtes, zu danken ist. In gedrängtester Kürze bietet dieser Leitfaden alles Wissenswerthe aus dem umfangreichen Gebiete unserer Arbeiter-Versicherungsgesetzgebung und der von letzterer ausgehenden praktischen Wirkungen. Die Grundzüge der einzelnen Versicherungszweige werden in klarer, übersichtlicher Anordnung dargelegt; ferner wird in einigen dem Text beigegebenen summarischen Tafeln das Facit der Arbeiterfürsorge gezogen. So besagt, wie wir den „Berl. Neuest. Nachr." entnehmen, die Schlußseite: Die drei Zweige der deutschen Arbeiterversicherung — Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Alterversicherung — bilden in ihrer gegenseitigen Ergänzung ein geschlossenes Ganzes und haben ein neues Arbeiterrecht geschaffen, welches in den unvermeidlichen Nothlagen des modernen Gewerbelebens jeden Hilfsbedürftigen mit seiner schützenden Fürsorge umgiebt und in der weiteren Entwickelung auf die wirthschaftliche und gesellschaftliche Lage der Arbeiter, ja des gesammten Volks nicht ohne wohlthätige Rückwirkung bleiben kann. So haben in den Jahren 1885—1895 auf Grund dieser Gesetzgebung (ohne Einrechnung der Knappschaftscassen) an Krankenkosten und laufenden Renten im Ganzen **25 061 620** Personen Entschädigungen erhalten und diese Entschädigungen haben in Summa 1 243 763 965 ℳ, also nahezu 1¼ Milliarde betragen; dabei haben die Arbeitgeber 969 742 016 ℳ, die Arbeiter 887 965 084 ℳ an Beiträgen eingezahlt, so daß die Arbeiter rund 355 900 000 ℳ mehr an Entschädigungen erhalten als an Beiträgen gezahlt haben (vgl. Sten. Bericht der Reichstagsverh. vom 25. Januar 1897, S. 4289). Gegenwärtig werden für diesen Zweig der Arbeiterfürsorge in Deutschland täglich rund 1 Million Mark aufgewendet. — Als außerordentlich übersichtlich sei die Tafel A hier wiedergegeben, ohne die erläuternden Anmerkungen.

Die Arbeiter-Versicherung des deutschen Reichs.
Gesammt-Bevölkerung 52 000 000.
Lohnarbeiter 13 000 000.

Versicherung gegen	Gesammtübersicht 1895 Krankheit	Unfall	Invalidität
Versicherte Personen	8 000 000	18 389 000	11 585 000
Entschädigte Personen	2 889 000	388 200	347 700
Einnahmen (Mark)	156 746 000	88 936 700	132 140 000
Darunter Beiträge der Arbeitgeber	39 229 000	68 424 000	51 400 000
der Arbeitnehmer	89 231 000	—	51 400 000
Ausgaben	148 457 000	68 424 000	132 140 000
Darunter Kosten der Entschädigung	115 629 000	50 125 800	42 920 000
der Verwaltung	6 987 000	10 372 000	5 980 000
Vermögensbestand	132 662 000	143 400 000	414 000 000
Entschädig. pro Fall	39,3	129	121
Belastung pro Versicherten	16,0	3,7	10,5

Die Broschüre schließt mit dem Wunsche, daß die Fürsorge, welche die deutschen Arbeiter genießen, auch den Arbeitern anderer Culturstaaten zu Theil werde, ein Wunsch, dessen Erfüllung freilich noch geraume Zeit auf sich warten lassen dürfte.

B. **Berlin**, 14. Mai. (Privattelegramm.) Nach der „Nat.-Ztg." steht es bereits fest, daß im **Reichstage** der Antrag auf einfache Beseitigung des Verbindungsverbotes für Vereine in allen Bundesstaaten, wo ein solches noch besteht, von den Nationalliberalen und dem Centrum unterstützt wird. Er dürfte sonach mit allen Stimmen gegen die der beiden conservativen Fractionen angenommen werden. Das genannte Blatt hat den Eindruck, daß die reactionairen und die ihnen dienstwilligen Elemente im **preußischen Staatsministerium** Eile haben, eine Krisis herbeizuführen. Wenn den Fürsten

Feuilleton.

Heinrich von Orléans, Herzog von Aumale,

gest. den 7. Mai 1897.

„Ich habe mir oft gesagt, daß ein Königssohn, der alle Ideen seiner Zeit in sich aufgenommen hat, der ein Kenner der Geschichte ist und, thatendurstig, auf sie Einfluß haben möchte, der nach Ruhm strebt, sich in einer peinlichen und oft tragischen Lage befindet, wenn er als einfacher Bürger seines Landes leben will. Wenn er sich an die Regierung anschließt, die ihn nicht verbannt hat, so verachtet man ihn; steht er stolz bei Seite und hält sich zurück, so schöpft man Verdacht. Jede politische Rolle ist ihm untersagt; denn Opposition hieße bei ihm Verschwörung, Zustimmung Heuchelei. Man höhnt über seine Unthätigkeit, seine Thätigkeit rechnet man ihm als Verbrechen an." Diese Worte schrieb vor nunmehr fast dreißig Jahren ein französischer Schriftsteller in einem Aufsatze über den Herzog von Aumale, in dem das Haus Orléans forden, nicht den Vertreter seiner Ansprüche auf den Königsthron, aber sein geistiges Oberhaupt verloren hat. Und auf wen hätten sie besser gepaßt, als auf diesen vierten Sohn des Bürgerkönigs Ludwig Philipp, ihn, dem trotz Verfolgung und Verbannung das Wohl seines Vaterlandes stets das Höchste war, den nichts mehr schmerzte, als daß man ihn zur Unthätigkeit verdammte, der, als man ihn im Jahre 1886 aus den Listen des französischen Heeres gestrichen hatte, an den Präsidenten der Republik die stolzen Worte schrieb: „Was mich betrifft, der ich als Alterspräsident des Großen Generalstabes im Frieden wie im Kriege die höchsten Aemter bekleidet habe, die einem Soldaten zugänglich sind, so rufe ich Ihnen ins Gedächtniß, daß die militairischen Würden über Ihren Einfluß erhaben sind, und daß ich verbleibe der General Heinrich von Orléans, Herzog von Aumale." Zweimal, unter der zweiten und unter der dritten Republik, ist er aus seinem Vaterlande verbannt worden. Wie unrecht man ihm damit that, zeigt am besten seine Haltung im Jahre 1848. Damals stand er als Gouverneur von Algier an der Spitze von 24 000 Soldaten, die ihm blindlings ergeben waren. Wie leicht hätte ihn seine Stellung zu einem kühnen Unternehmen verführen können! Er aber legte sie sofort nieder. „Ich füge mich dem Willen der Nation und scheide, aber aus der Tiefe meiner Verbannung werden alle meine Wünsche dem Glücke und dem Ruhme Frankreichs gelten, dem ich so gern länger gedient hätte."

Heinrich von Orléans, Herzog von Aumale, wurde am 16. Januar 1822 in Paris geboren. Wie alle Söhne Ludwig Philipp's besuchte er ein bürgerliches Gymnasium, das Collège Henri IV.; denn „wenn man auch auf den Stufen des Thrones geboren ist, ist man nicht nothwendig der Erste der Nation, und das Prinzsein entkündet nicht von dem Besitz der Eigenschaften, ohne die man Gefahr läuft, der Letzte zu sein". Frühzeitig trat er in die Armee ein, und schon 1840 empfing er in Algier die Feuertaufe. Seine berühmteste Waffenthat ist die von Horace Vernet auf einem Riesengemälde verherrlichte Eroberung der Smalah des Emirs Abd-el-Kader im Jahre 1843, wo er an der Spitze einer Schaar von nur fünfhundert Reitern einen Haufen von 20 000 Menschen, unter denen sich etwa 7000 reguläre Truppen befanden, in die Flucht trieb, und von der der Oberst Charras sagte, daß, „um sie zu versuchen, man nicht wissen durfte, was Gefahr heißt, oder den Teufel im Leibe haben mußte". Kurze Zeit darauf wurde er zum Generallieutenant, 1845 zum Commandanten der Provinz Titteri, 1847 zum Gouverneur von Algier ernannt. Während seiner langen Verbannung, von 1848—1872, lebte er mit seiner Gattin und seinen zwei Söhnen in England. Vergebens, daß er sich beim Ausbruch des großen Krieges um eine Stellung im Heere bewarb; sein Schreiben an den Kriegsminister wurde nicht einmal beantwortet. Von ihm stammt das berühmte Wort: Frankreich ist zerbrochen, aber die Stücke sind gut. 1872 wurde er mit überwältigender Mehrheit in die Nationalversammlung gewählt, und bald darauf wurde er auch in das Heer wieder aufgenommen. Hier bekleidete er zunächst das Amt des Commandanten eines Armeecorps, dann das eines General-Inspectors bis zu jenem unglücklichen Jahre, wo er zum zweiten Male sein Vaterland meiden mußte. Nach der Rückkehr aus der zweiten Verbannung (1889) lebte er ganz zurückgezogen als Schloßherr von Chantilly. Nur als Mitglied der Akademie, in die er am 30. December 1871 gewählt worden war, machte er noch manchmal von sich reden. Noch vor wenigen Wochen verlas er hier eine Denkschrift über die Art, wie sein Vater das Begnadigungsrecht ausgeübt hatte. „In diesem Augenblicke", so schreibt Jules Claretie im „Temps", „erschien die männliche und feste Stimme des Lesers wie erstickt vor Bewegung, und wir theilten Alle das Gefühl, das diesen Sohn — einen Soldaten — erzittern ließ, während er von seinem Vater und seinem Bruder sprach." Seit Langem kränklich, war er vor Kurzem nach Sicilien gegangen, um sich, wie er sagte, in den Orangenhainen und unter den Rosenbüschen auszuruhen. Die Kunde von dem schrecklichen Ende seiner Nichte, der Herzogin von Alençon, und so mancher Freunde scheint seinen Tod beschleunigt zu haben.

Es ist in diesen Zeilen, die unter dem ersten Eindruck der Todesnachricht geschrieben sind, nicht möglich, die schriftstellerischen Arbeiten des Herzogs zu würdigen. Sein Hauptwerk ist die sechsbändige Geschichte der Condés. Nur bei einem kleinen Schriftchen, das ich heute noch einmal durchgelesen habe, möchte ich verweilen. Im Jahre 1861 hatte der Prinz Napoleon im Senat eine heftige Ansprache gegen die Bourbonen gehalten, die „ihre Fahne, ihre Sache und ihren Fürsten verriethen, um sich persönlich beliebt zu machen". Darauf schrieb der Herzog von London aus seinen „Brief über die Geschichte Frankreichs", der, im Lande unterdrückt, dem Verleger und dem Drucker Gefängniß und Geldstrafe verschaffte, in ganz Europa aber ein mächtiges Echo fand. „Auf Ihre Philippika gegen die Bourbonen älterer und jüngerer Linie haben Sie einen Lobeshymnus auf die Napoleons folgen lassen. Die Napoleons. Glauben Sie nicht, die Größe des Halbgottes zu vermindern, wenn Sie seine Familie mit unter seine Strahlenkrone bringen wollen?" Es folgt dann eine gerechte Würdigung der Thaten des großen Corsen aber auch eine scharfe Kritik seiner Schwächen, und endlich ein vernichtendes Sündenregister der Napoleoniden. Von wunderbarem Scharfblick zeugt die folgende Stelle: „Sie träumen von großen Umwälzungen in Europa. Ich meinerseits wünsche Frankreich, daß diese Lage sich ändere, daß mein Land von einem Zustande befreit werde, wo es in Unternehmungen gestürzt werden kann, die es keineswegs gebilligt hat, wo es einschlafen kann unter der Herrschaft des Schutzzollsystems und aufwachen in den Armen des Freihandels, wo es ohne Uebergang vom Frieden in den Krieg gelangen kann, vom Wohlstand zum Untergang." Die Schrift klingt machtvoll in den Satz aus, der sich bald erfüllen sollte: „Ihnen und den Ihrigen könnte man einstmals die vom Ihrem Onkel aus Directorium gerichteten Worte zurufen: Was haben Sie aus Frankreich gemacht?"

Als alleiniger Erbe des letzten der Condés war der Herzog in den Besitz eines der größten Vermögen von Frankreich und unter Anderm auch in den des Schlosses und des herrlichen Parkes von Chantilly gelangt. Hier hat er jene großartige Bibliothek und jene wundervollen Kunstschätze gesammelt, die nun in den Besitz der französischen Akademie endgiltig übergeben und laut Testamentsbestimmung mindestens zweimal die Woche sechs Monate des Jahres hindurch dem Publicum geöffnet werden sollen. Ein wichtiger Zusatz lautet, daß den Studirenden, den Gelehrten und den Künstlern jederzeit die Möglichkeit zur Arbeit und zur Forschung gewährt werden solle. Bei Lebzeiten des Herzogs waren die Schätze nur den Freunden und besonders empfohlenen Personen zugänglich, und auch das Prachtwerk über die Galerie ist erst bis zum ersten Bande gediehen. Von nun an wird Jeder die liebliche Madonna aus dem Hause Orléans und die drei Grazien von Raffael, die Simonetta Vespucci von Pollajuolo, Francia's tiefinnige Verkündigung, Filippino Lippi's: Esther und Ahasverus und Palma Vecchio's Jungfrau mit Heiligen, und was der alten Meisterwerke mehr sind, bewundern können, und vor Allem wird der Freund neuerer französischer Malerei in den Delacroix, Ingres, Daubigny, Decamps, Meissonnier der Sammlung ein unschätzbares Studienmaterial finden. Seine Bibliothek kannte der Herzog vorzüglich. Wie oft, so erzählt einer seiner Freunde, konnte er, wenn selbst die Specialgelehrten versagten, in der Akademie über ein Buch Auskunft geben und hinzufügen: Ich besitze das Manuscript in Chantilly. — — —

In dem vor Kurzem eröffneten Salon der Champs Elysées hängt sein Bild von der Hand Benjamin Constant's: ein müder Greis mit mildem Antlitz, der auf einer Bank unter dem roth und gelb gefärbten Laub der mächtigen Bäume seines Schlosses ausruht. Man hat dem Künstler vorgeworfen, daß er zu wenig gegeben habe, daß das Bild uns nichts erzähle von dem bewegten Leben des Greises; als letztes Portrait des Herzogs wird es nun doch seinen Werth haben. Heinrich von Orléans war kein Freund Deutschlands. Aber wenn wir jetzt vor sein Bild treten, das mit einem tiefen Flor umhängt ist, werden wir doch ehrfurchtsvoll den Hut ziehen vor dem Manne, der ein tapferer Soldat, ein trefflicher Feldherr, ein ausgezeichneter Schriftsteller, ein glühender Verehrer von Kunst und Wissenschaft und vor Allem ein edler Charakter gewesen ist.

Dr. **Walther Genzel**, Paris.

SLUB
Wir führen Wissen.